



Rechtsanwälte empfehlen sich

Unterhalt bei Trennung & Scheidung

Bezifferung des Ehegatten-Unterhalts Rechtskundigen überlassen / Ansprüche bestehen nicht in jedem Trennungsfall



Fotos: © Blickfang – Fotolia.com, © Kzenon – Fotolia.com

Trennung und Scheidung sind für das betroffene Paar sehr schlimm. Schlimm sind auch die damit verbundenen rechtlichen Auseinandersetzungen um Scheidung, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich sowie Umgangs- und Sorgerecht. Nicht selten ist die Trennung sogar mit einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz verbunden. Um dies zu verhindern, sieht das Gesetz verschiedene Unterhaltsansprüche vor. Der folgende Beitrag behandelt dabei die den Ehegatten zustehenden Unterhaltsansprüche. Kindern steht freilich ein eigener Unterhaltsanspruch zu, der allerdings hier nicht näher erörtert werden soll.

RÄUMLICHE TRENNUNG RECHTLICH NICHT NOTIG

Bereits mit der Trennung kann der sogenannte „Trennungsunterhalt“ verlangt werden. Während in der Praxis zumeist ein Ehegatte aus der ehelichen Wohnung aus-

zieht, ist dies für eine rechtliche Trennung allerdings gar nicht erforderlich. Dieser steht nicht entgegen, dass beide Ehegatten noch die gemeinsame Wohnung bewohnen, solange lediglich eine gemeinsame Nutzung von Räumen und Haushaltsgeräten erfolgt, andererseits aber eine Abgrenzung der wirtschaftlichen Verhältnisse sichergestellt ist und keine sonstige Leistungen wie Kochen oder Bügeln füreinander erbracht werden.

Besteht eine „Doppelverdiener-Ehe“, bei der beide Ehegatten nahezu gleich viel verdienen, so bestehen grundsätzlich keine Unterhaltsansprüche. Gibt es allerdings Einkommensdifferenzen oder erzielt ein Ehegatte sogar kein eigenes Einkommen, so stehen ihm gegen den ehemaligen Partner in der Regel Unterhaltsansprüche zu.

Die genaue Bezifferung der Höhe des geschuldeten Unterhalts kann mitunter kompliziert sein und sollte unbedingt einem Rechtskundigen überlassen wer-

den. Für eine grobe Orientierung gilt allerdings Folgendes: Zuerst muss das unterhaltsrelevante Einkommen beider Ehegatten bestimmt werden. Dabei gilt ebenfalls als „fiktive Einkommen“ eines Ehegatten, das dieser in zumutbarer Weise erzielen könnte, als Einkommen.

Anschließend muss das Einkommen durch verschiedene abzugsfähige finanzielle Belastungen bereinigt werden. So kann beispielsweise ein berufsbedingter Aufwand in Höhe von fünf Prozent des Nettoeinkommens zum Abzug gebracht werden. Ebenso zu berücksichtigen sind vorrangige Unterhaltsansprüche von Kindern. Welche Abzüge genau geltend gemacht werden können, bestimmt sich grundsätzlich nach den jeweiligen Leitlinien der verschiedenen Gerichtsbezirke, die zwar keinen Gesetzesrang haben, in der Praxis aber Beachtung finden. Im Ergebnis schuldet der Ehegatte mit dem höheren Einkommen seinem Partner 3/7 der Einkommensdifferenz.

UNTERHALTSANSPRUCH KANN VERWIRKT WERDEN

Zu beachten ist allerdings, dass ein Ehegatte seine Unterhaltsansprüche aber auch verwirken kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Unterhaltsberechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder er sich besonders schwerer Verfehlungen gegen den Unterhaltsschuldner schuldig gemacht hat. Das Brandenburgische Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof haben für Recht erkannt, dass eine Verwirkung des Trennungsunterhalts um 50 Prozent angemessen ist, wenn ein Ehepartner während einer intakten Ehe ein dauerhaftes außereheliches Verhältnis eingeht.

Ein Trennungsunterhalt kann in einem Ehevertrag nicht wirksam ausgeschlossen werden. Der Trennungsunterhalt ist bis zur Rechtskraft der Scheidung geschuldet. Danach kann unter Umständen der „nacheheliche Ehegattenunterhalt“ geschuldet sein, der allerdings

an strengere Voraussetzungen geknüpft ist. Es gilt der Grundsatz, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte für sich selbst sorgen sollte. Nur in Ausnahmefällen soll dann noch ein nachehelicher Unterhalt geschuldet sein.

Der praktisch häufigste Fall ist dabei der Unterhalt wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder. Weiterhin kann auch Unterhalt wegen hohen Alters, Erwerbslosigkeit sowie Krankheit oder Gebrechens gefordert werden. Besonders zu beachten: Nach der Rechtsprechung sind Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegattenunterhalt unterschiedliche Tatbestände. Dies hat zur Folge, dass ein auf Zahlung von Trennungsunterhalt erwirkter Unterhaltstitel nicht nach der Scheidung fortwirkt, so dass eine Mahnung auf Zahlung von nachehelichem Ehegattenunterhalt erfolgen muss. Unterbleibt eine rechtzeitige Mahnung, so geht der Anspruch für die nicht angemahnten Monate verloren. Rechtsanwalt Oliver Guski,